

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.03.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-159/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2242

Antragsteller:

FF Systembau GmbH

Hauptstraße 35

94439 Münchsdorf

Geltungsdauer

vom: **22. März 2017**

bis: **9. Juni 2020**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 15 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.55-2142 vom 25. Januar 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FF - System F 5-90" bzw. Typ "FF - System F 5-90 BMW" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

- 1.1.2 In Abhängigkeit des Einbaus und der Rahmenausführung werden die Ausführungsvarianten
- Typ "FF - System F 5-90" (Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit partieller Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4) und
 - Typ "FF - System F 5-90 BMW" (Einbau in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 4.2.2 und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung)

unterschieden.

- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

- 1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

- 1.1.5 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 1000 mm x 1500 mm

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.

- 1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Verschlüsse wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung dichtschließend besteht.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2242

Seite 4 von 12 | 22. März 2017

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-schächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
 - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuer-schutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48, (s. Abschnitt 4.2.3, Ausführung a), oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebunde-nen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3, Ausführung b), oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüf-zeugnis (s. Abschnitt 4.2.4)

eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installa-tionsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachge-wiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicher-heit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauauf-sichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

- 2.1.1.1 Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 11 entsprechen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, den Ver-schlüssen sowie den Zubehörteilen (s. Anlagen 1 und 4). Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruk-tionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hin-sichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachge-wiesen wurden.

- 2.1.1.2 Der Revisionsabschluss vom Typ "FF - System F 5-90 BMW" ist mit werkseitig zugeschnit-tenen Stahlwinkeln⁶ mit den Abmessungen 50 mm x 30 mm x 1,5 mm für den späteren Ein-bau auszuliefern.

Sämtliche Revisionsabschlüsse sind mit geeigneten Befestigungsmitteln (z. B. Dübeln mit Stahlschrauben bzw. Schnellbauschrauben) für die spätere Befestigung der Montagewinkel bzw. des Rahmens auszuliefern.

2.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Aluminiumrahmen⁶ ver-

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

bunden sind. Im Rahmen ist eine Einlage aus Brandschutzplatten⁶ angeordnet, die mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Aluminiumrahmen befestigt ist. Die Dicke der Einlage beträgt 2 x 12,5 mm (oder 25 mm) plus 25 mm.

Der Aluminiumrahmen ist mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ ausgestattet.

Im Bereich des Verschlusses sind zusätzlich Streifen aus Brandschutzplatten⁶ und ein sog. Abdeckblech⁶ angeordnet.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus vier speziellen Aluminiumprofilen, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Aluminiumrahmen⁶ verbunden sind. An diesem Aluminiumrahmen sind

- ein äußerer Rahmen, bestehend aus einem vierseitig umlaufender Anschlag aus 2 x 12,5 mm (oder 25 mm) dicken Brandschutzplatten⁶ und einer Aufdopplung aus mindestens 15 mm dicken Brandschutzplatten⁶, sowie
- ein innerer Rahmen aus vierseitig umlaufenden Streifen aus jeweils zwei 25 mm dicken Brandschutzplatten⁶

unter Verwendung von Schnellbauschrauben befestigt.

Bei Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit partieller Laibungsbekleidung der Revisionsöffnung kann auf die o. g. Aufdopplung verzichtet werden.

Im Anschlussbereich zwischen dem Aluminiumrahmen und dem Innenrahmen sowie dem Innenrahmen und dem Flügel sind vierseitig umlaufend drei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ angeordnet.

Bei Ausführung des Revisionsabschlusses vom Typ "FF - System F 5-90 BMW" sind die Kanten der Brandschutzplatten mit einem vierseitig umlaufenden Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ auszuführen.

2.1.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss⁶ auszustatten.

2.1.5 Zubehörteile

Der Rahmen und der Flügel müssen mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Bauart⁶ sowie zwei Fangsicherungen⁶ ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 sind mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

Für den Revisionsabschluss vom Typ "FF - System F 5-90 BMW" sind zusätzlich Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.2 vorzukonfektionieren und mit jedem Revisionsabschluss mitzuliefern.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2242

Seite 6 von 12 | 22. März 2017

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F 5-90" bzw. "FF - System F 5-90 BMW" (Die zutreffende Bezeichnung ist jeweils entsprechend anzugeben.)
(Die Dicke "G..." der Aufdopplung des Rahmens ist zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2242
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungen und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2242

Seite 7 von 12 | 22. März 2017

Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2), der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

7

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2) ist die werkseigene Produktionskontrolle der Herstellung des Revisionsabschlusses durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorzunkonfektionierenden und mitzuliefernden Montagewinkel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1^{8,9}, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 12 bis 14 dieses Bescheids angegebenen Angaben zu Abmessungen und Ständerabständen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

⁸

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁹

Der Anhang A von DIN 4103 gilt hier nicht.

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbeton oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ oder DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁶ oder DIN 105-100¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²² mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ oder DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²³ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁴ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412²¹ oder nach DIN V 18580²² oder

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
17	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
18	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
20	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
21	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
22	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
23	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
24	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2242

Seite 10 von 12 | 22. März 2017

- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4⁴ bzw. aus Wänden in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden bestehen,

- a) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nicht-brennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180²⁷ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einfacher Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

oder

- b) die beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in den Anlagen 12 und 13 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Bei Einbau des Revisionsabschlusses vom Typ "FF - System F 5-90" dürfen Teilflächen der Laibungsbeplankung durch den Rahmen des Revisionsabschlusses gebildet werden (s. Anlagen 7 und 8).

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Stahlblechprofile nach DIN EN 14195²⁸ in Verbindung mit DIN 18182-1²⁹ mit den Mindestabmessungen 75 x 75 x 0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Sie müssen ungestoßen vom Geschossboden bis zur Geschossdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

25	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
28	DIN EN 14195:2005-05	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
29	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit Metallunterkonstruktion und einer einseitig angeordneten Beplankung aus einer oder mehreren nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatte/n oder aus v. g. Bauplatten (ohne Metallunterkonstruktion) bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 14 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen.

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.5.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses vom Typ "FF - System F 5-90 BMW" in einen Massivschacht nach Abschnitt 4.2.2 und Installationsschacht nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung sind in der Öffnungslaibung Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.1.2 zu montieren (s. Anlagen 2 und 3 sowie 5 und 6). Die Befestigung der Montagewinkel muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 - mit mindestens zwei Schrauben pro Rahmenseite – erfolgen.

4.2.5.2 Die Befestigung des Rahmens des Revisionsabschlusses an den umlaufenden Stahlblechprofilen des Installationsschachts (bei Typ "FF - System F 5-90") bzw. an den Montagewinkeln (bei Typ "FF - System F 5-90 BMW") muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 - mit mindestens zwei Schrauben pro Rahmenseite - erfolgen (s. Anlagen 1 und 4).

4.2.5.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist bestimmungsgemäß in den Rahmen einzusetzen. Die Fangsicherung des Revisionsflügels ist einzuhängen.

4.2.5.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss im Übrigen gemäß den Anlagen 1 bis 10 erfolgen.

4.2.6 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.2.6.1 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Installationsschacht in Massivbauweise nach Abschnitt 4.2.2 müssen die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Schachtwänden umlaufend mit geeigneten Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁴ Baustoff, verschlossen werden. Die maximale Breite der Fugen muss den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

4.2.6.2 Bei Einbau des Revisionsabschlusses in einen Installationsschacht nach den Abschnitten 4.2.3 und 4.2.4 sind die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 14). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

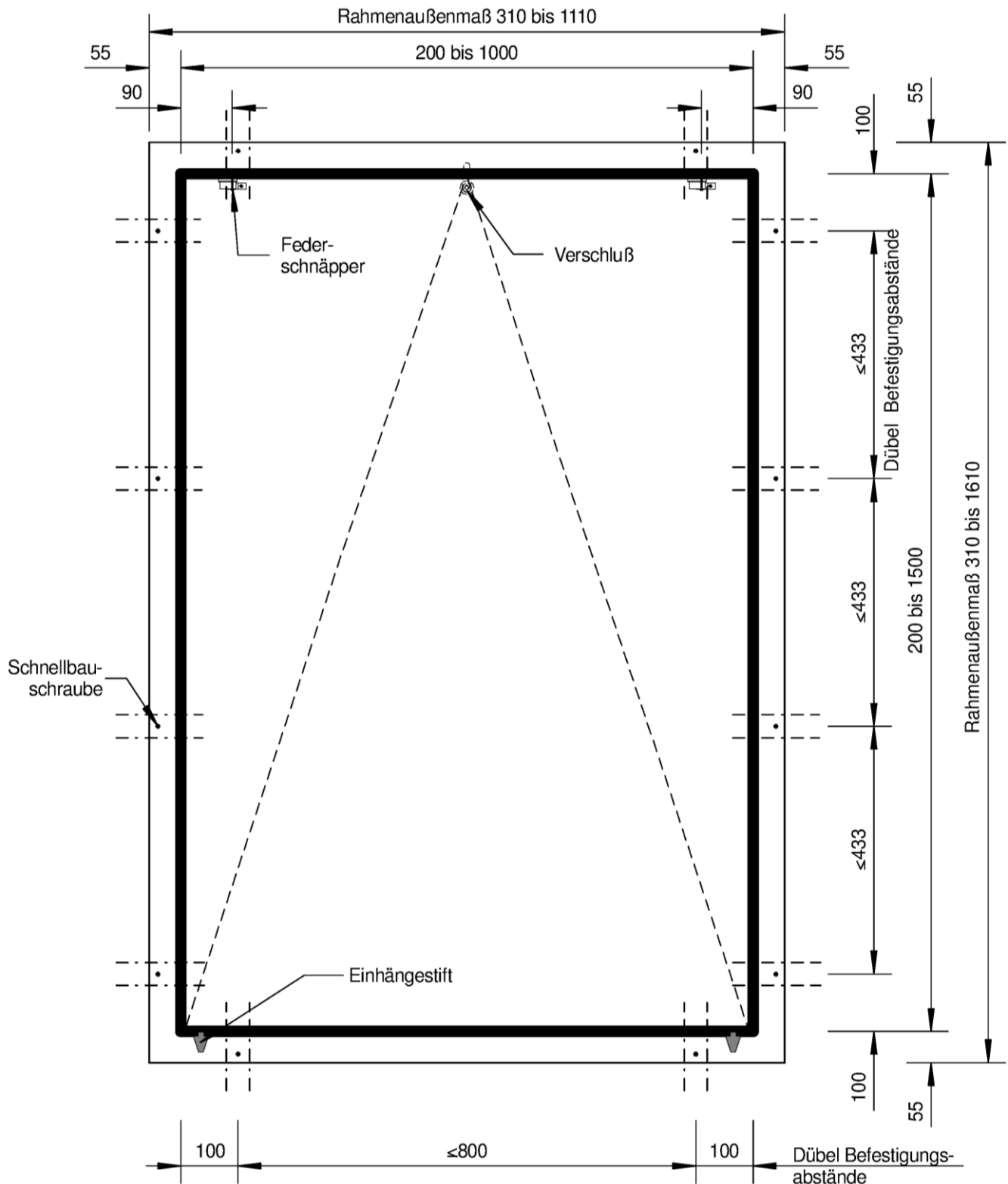
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



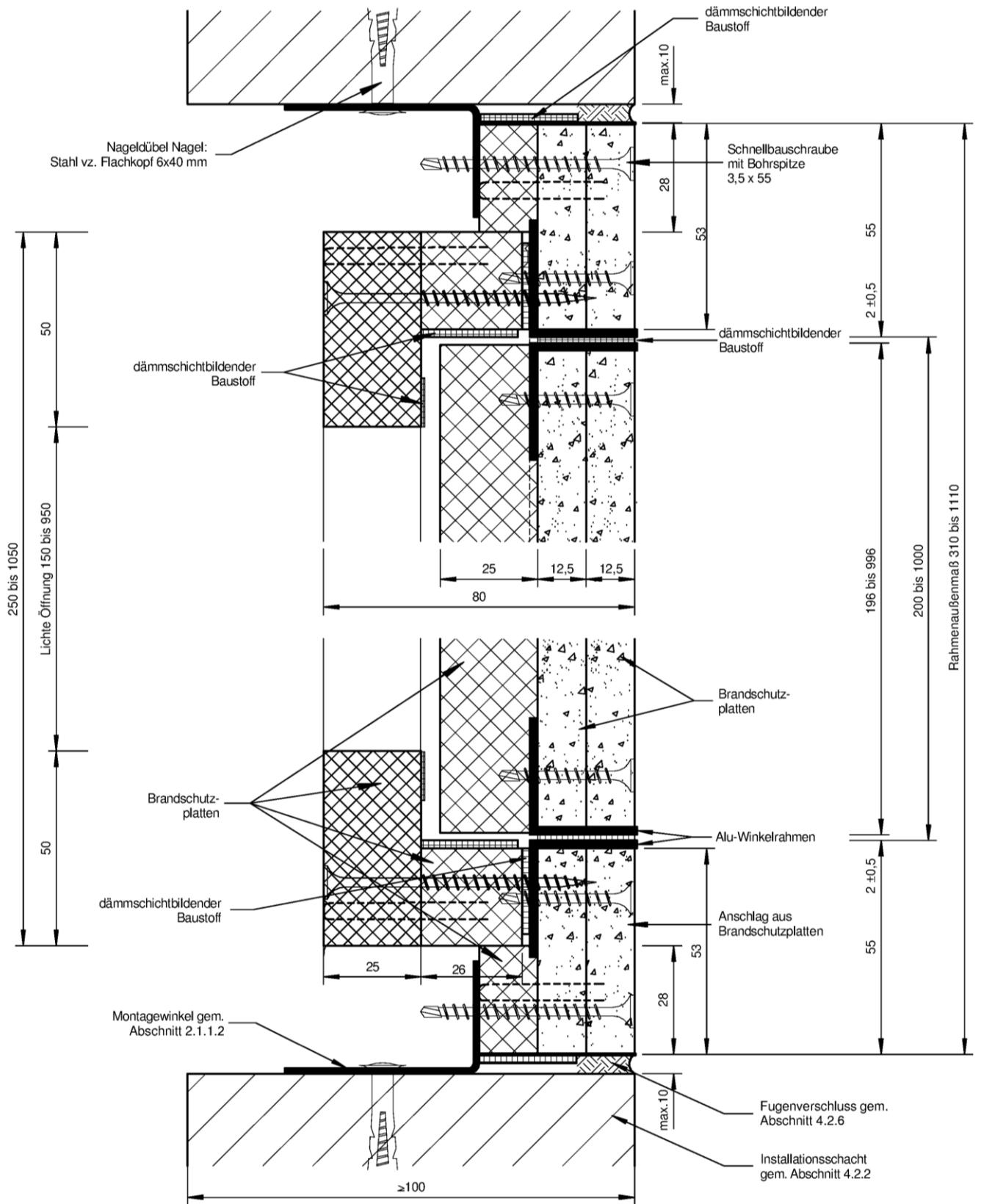
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 1

Einbau Typ "FF - System F5-90 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 4.2.2
und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger Laibungsbekleidung
- Ansicht -



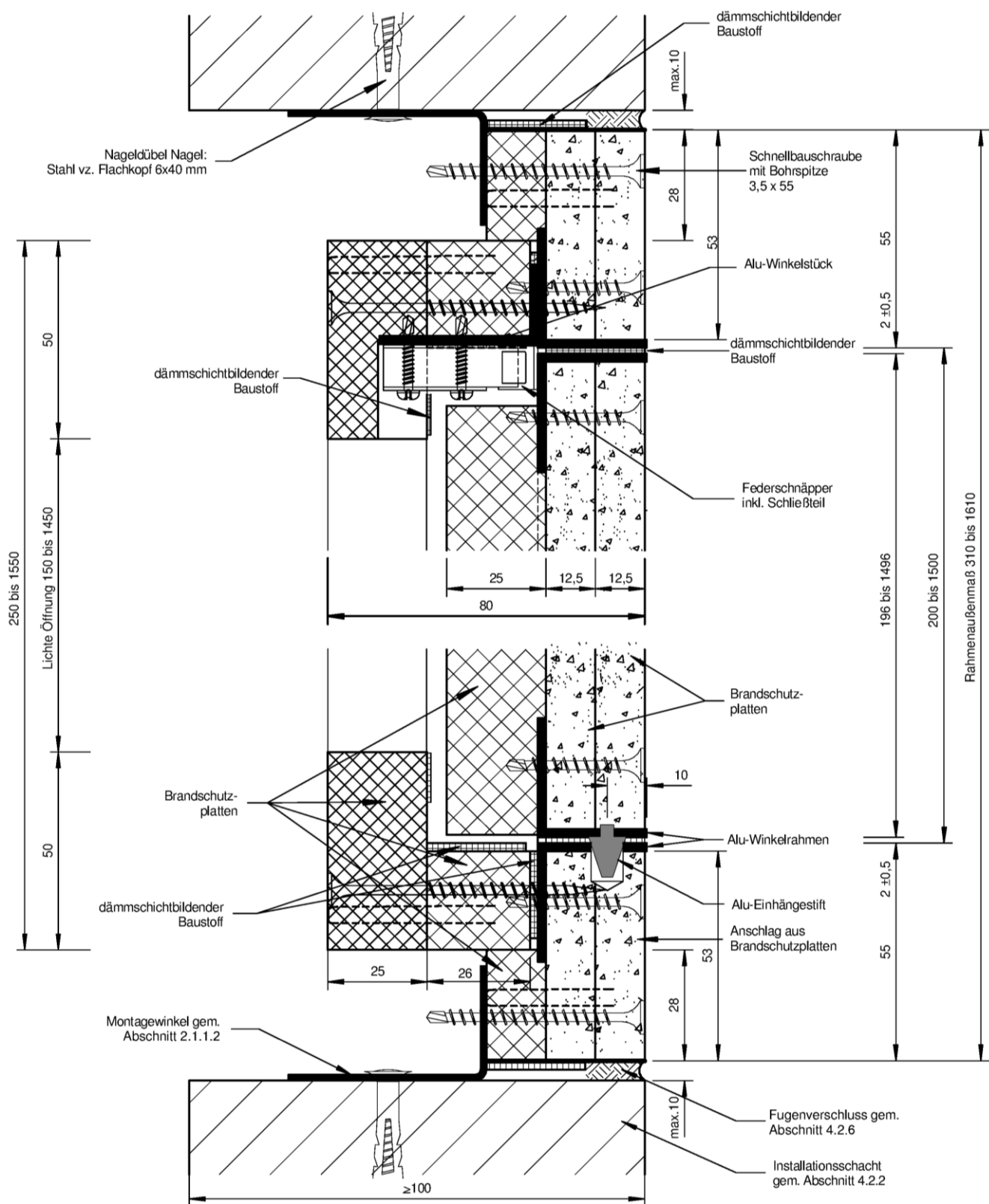
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 2

Einbau Typ "FF - System F5-90 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 4.2.2
- Horizontalschnitt -



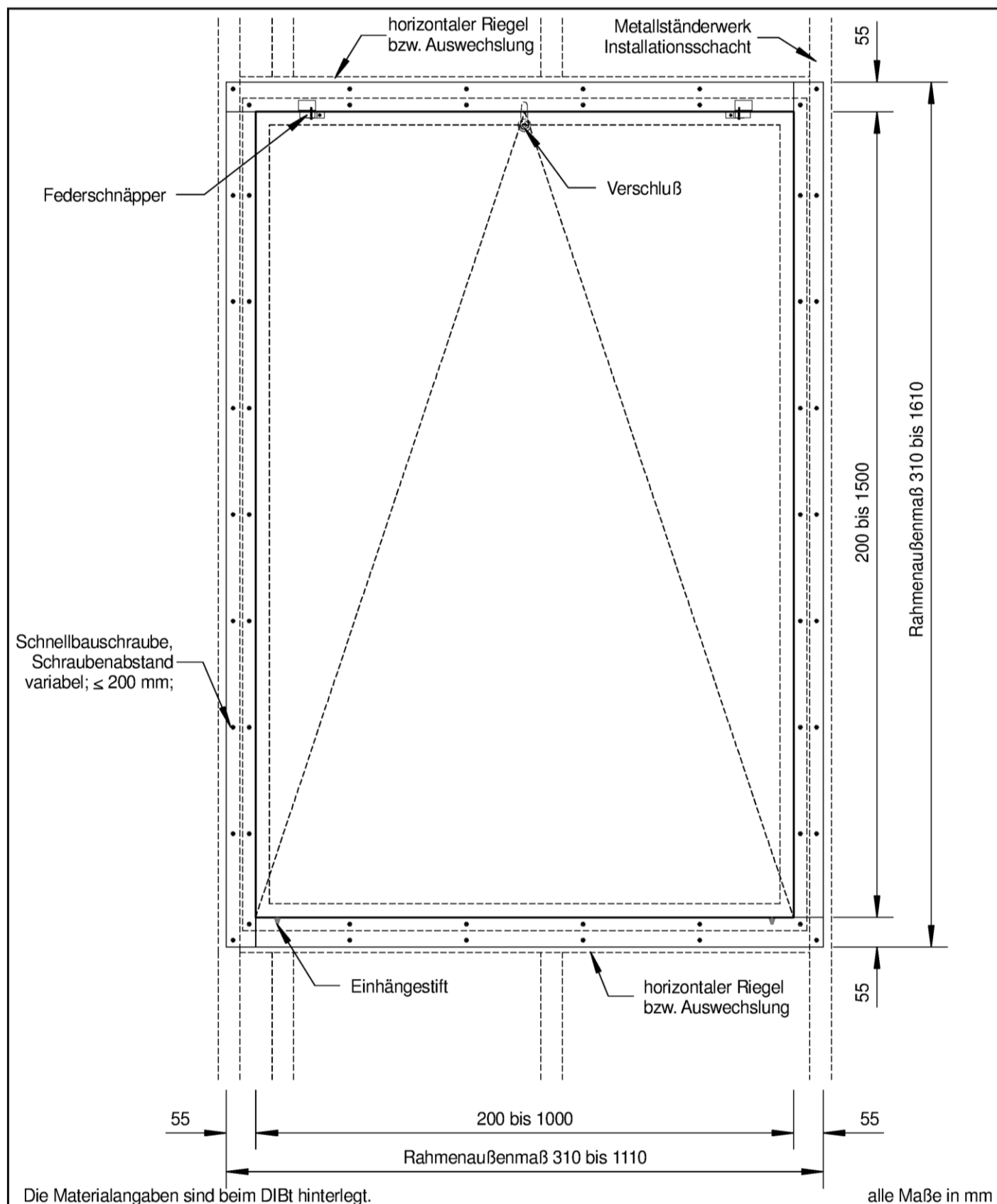
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 3

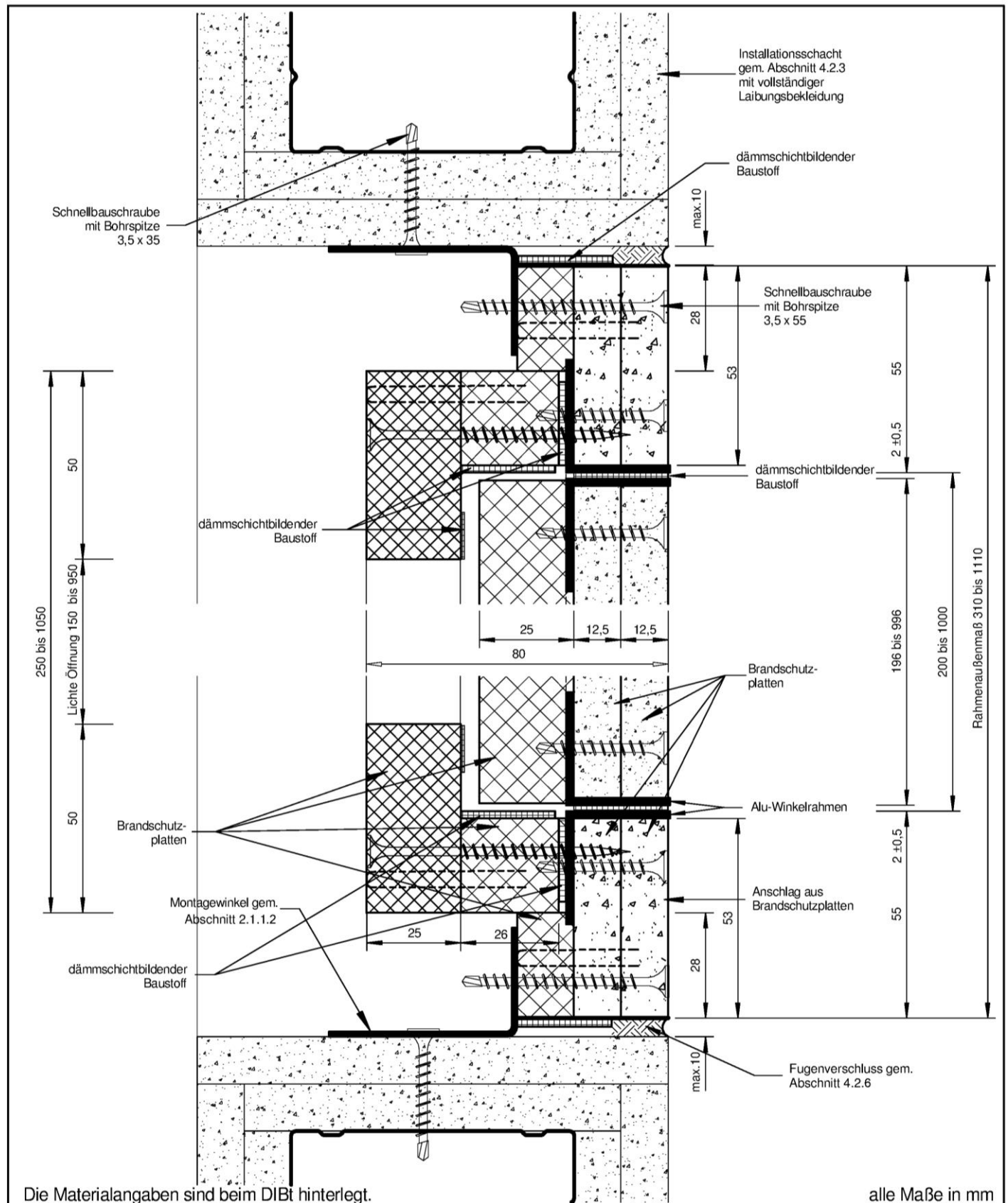
Einbau Typ "FF - System F5-90 BMW" in Installationsschächte in Massivbauweise nach Abschnitt 4.2.2
- Vertikalschnitt -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 4

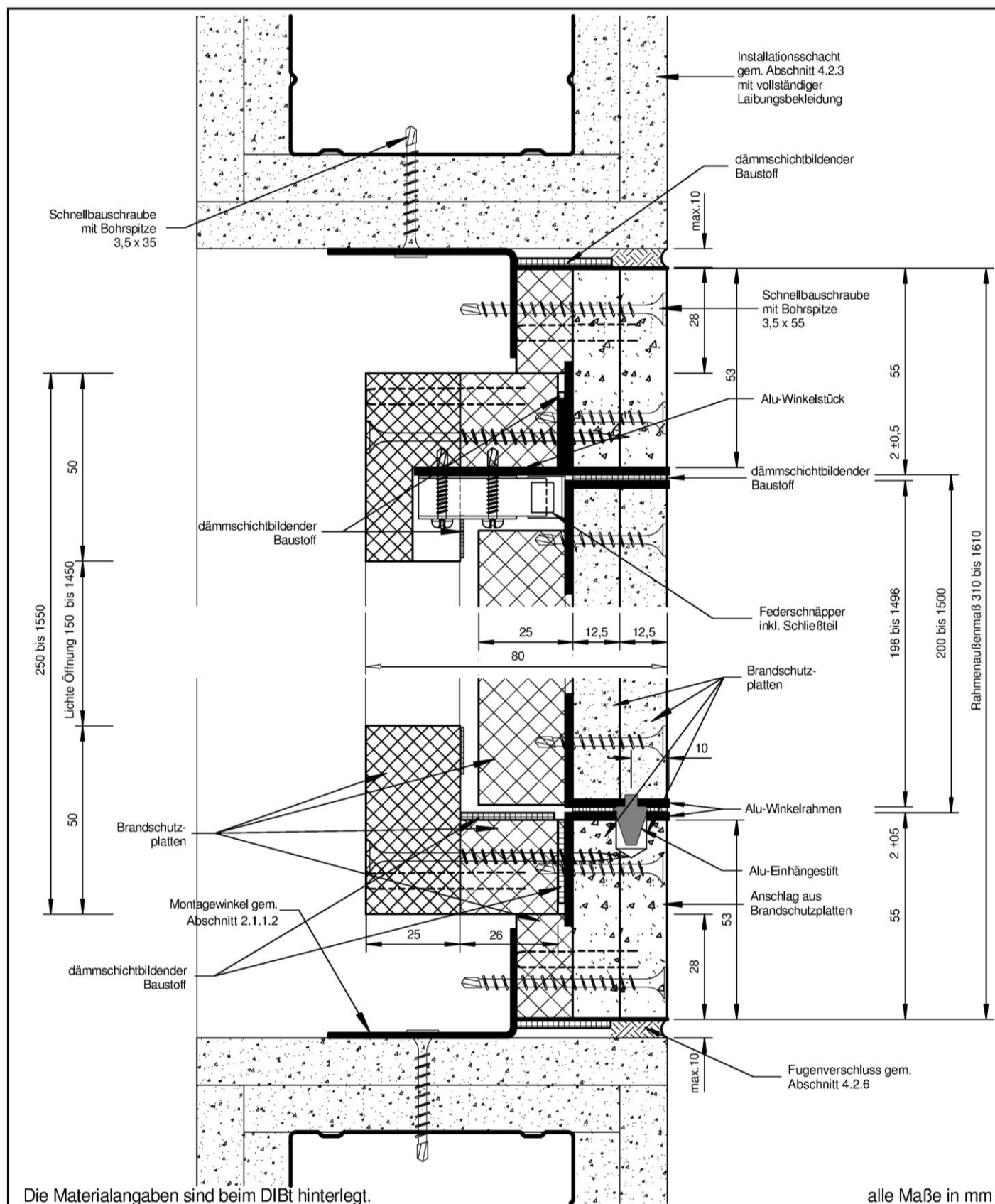
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3 mit vollständiger oder partieller
Laibungsbekleidung und in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
- Ansicht -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 5

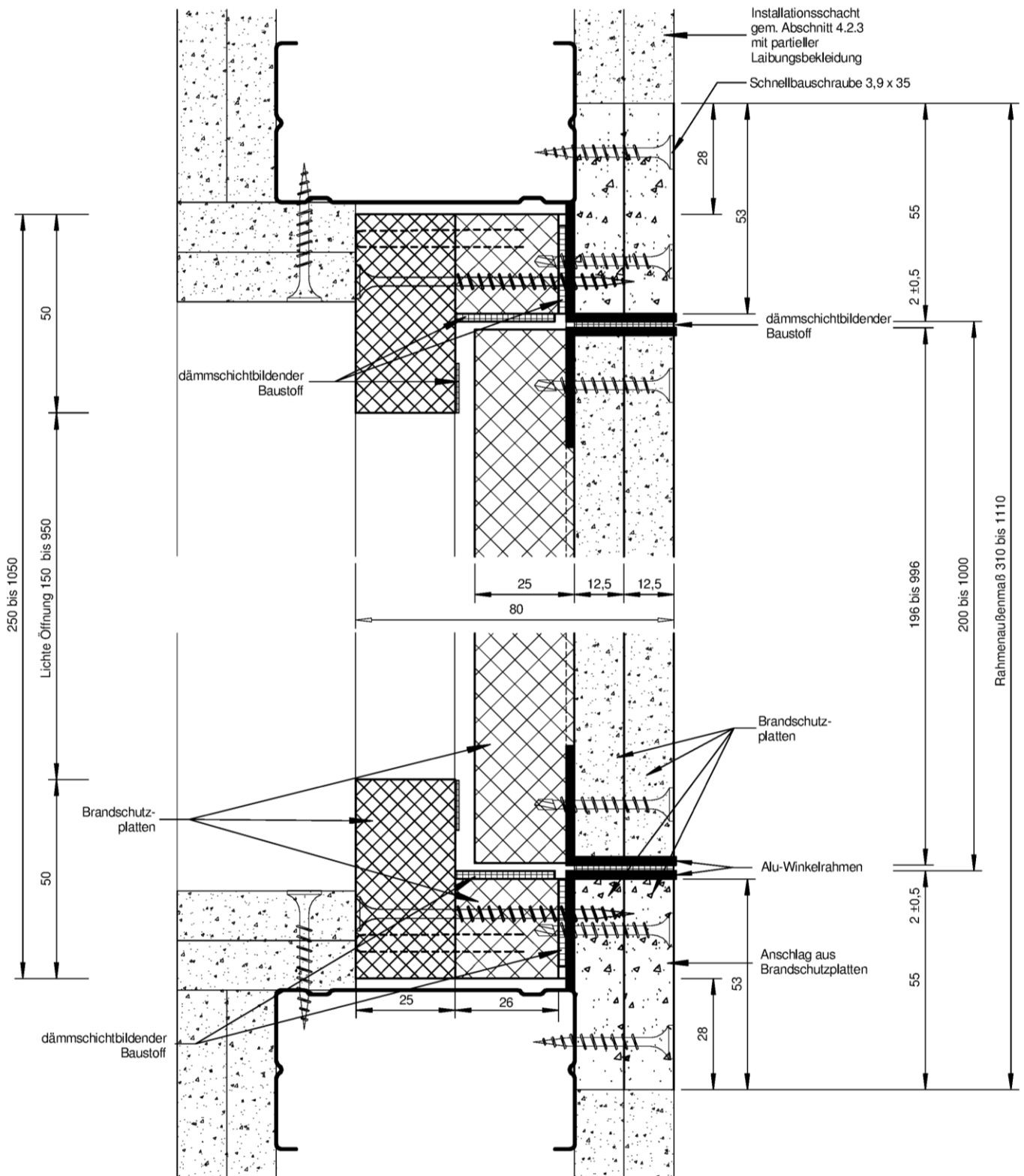
Einbau Typ "FF - System F5-90 BMW" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3
mit vollständiger Laibungsbekleidung
- Horizontalschnitt -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 6

Einbau Typ "FF - System F5-90 BMW" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3
mit vollständiger Laibungsbekleidung
- Vertikalschnitt -



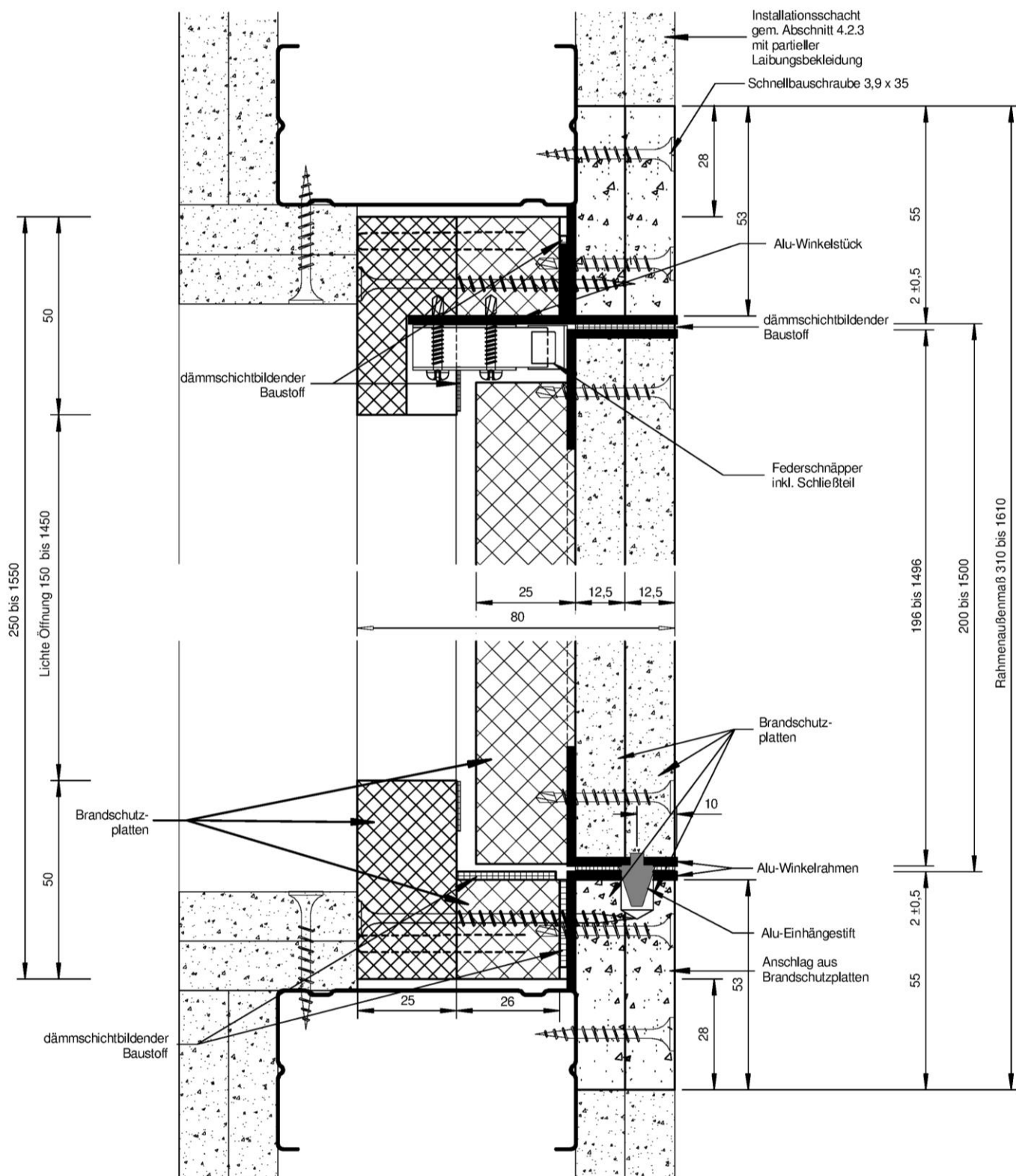
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 7

Einbau Typ "FF - System F5-90" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3
mit partieller Laibungsbekleidung
- Horizontalschnitt -



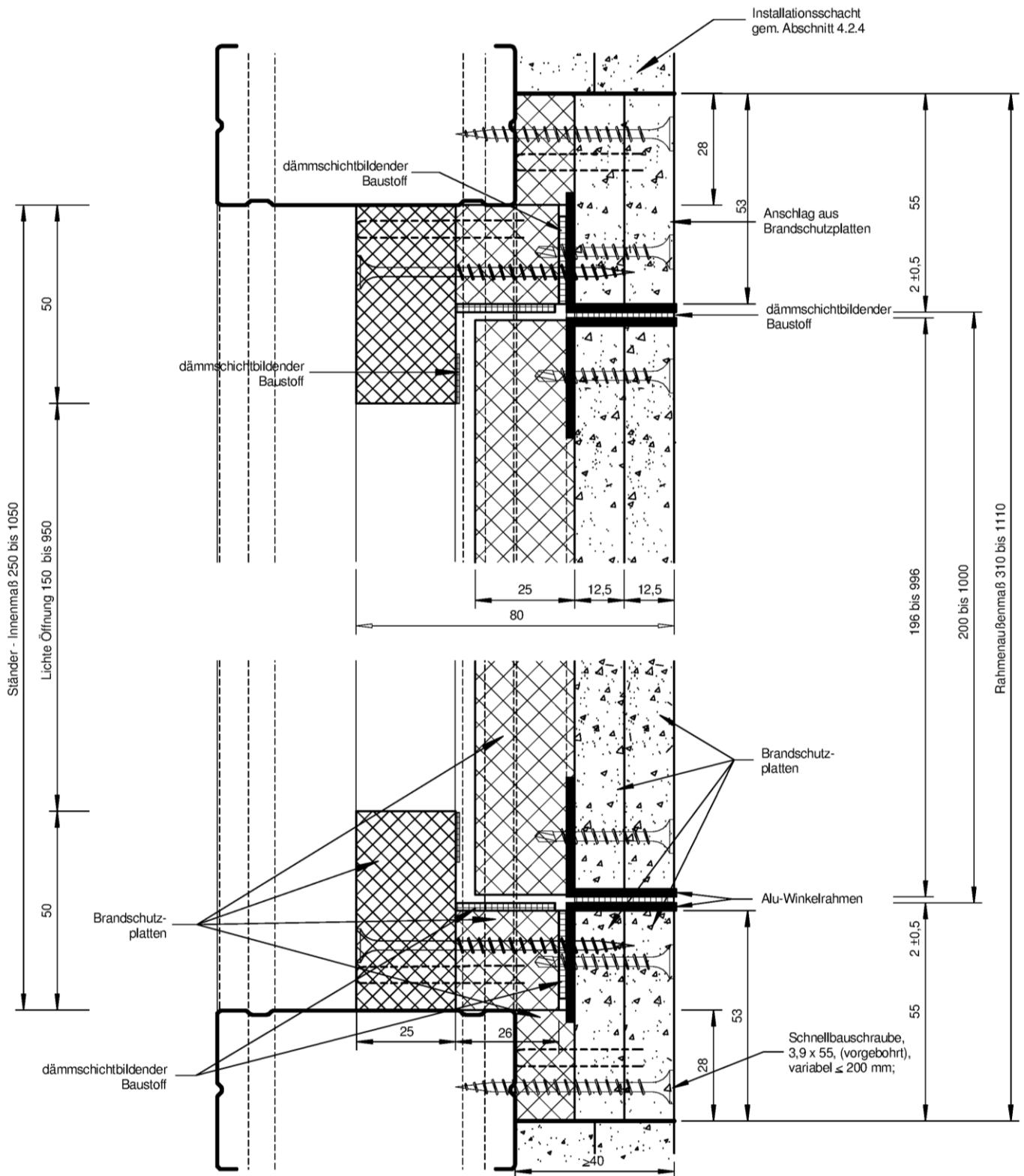
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 8

Einbau Typ "FF - System F5-90" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.3
mit partieller Laibungsbekleidung
- Vertikalschnitt -



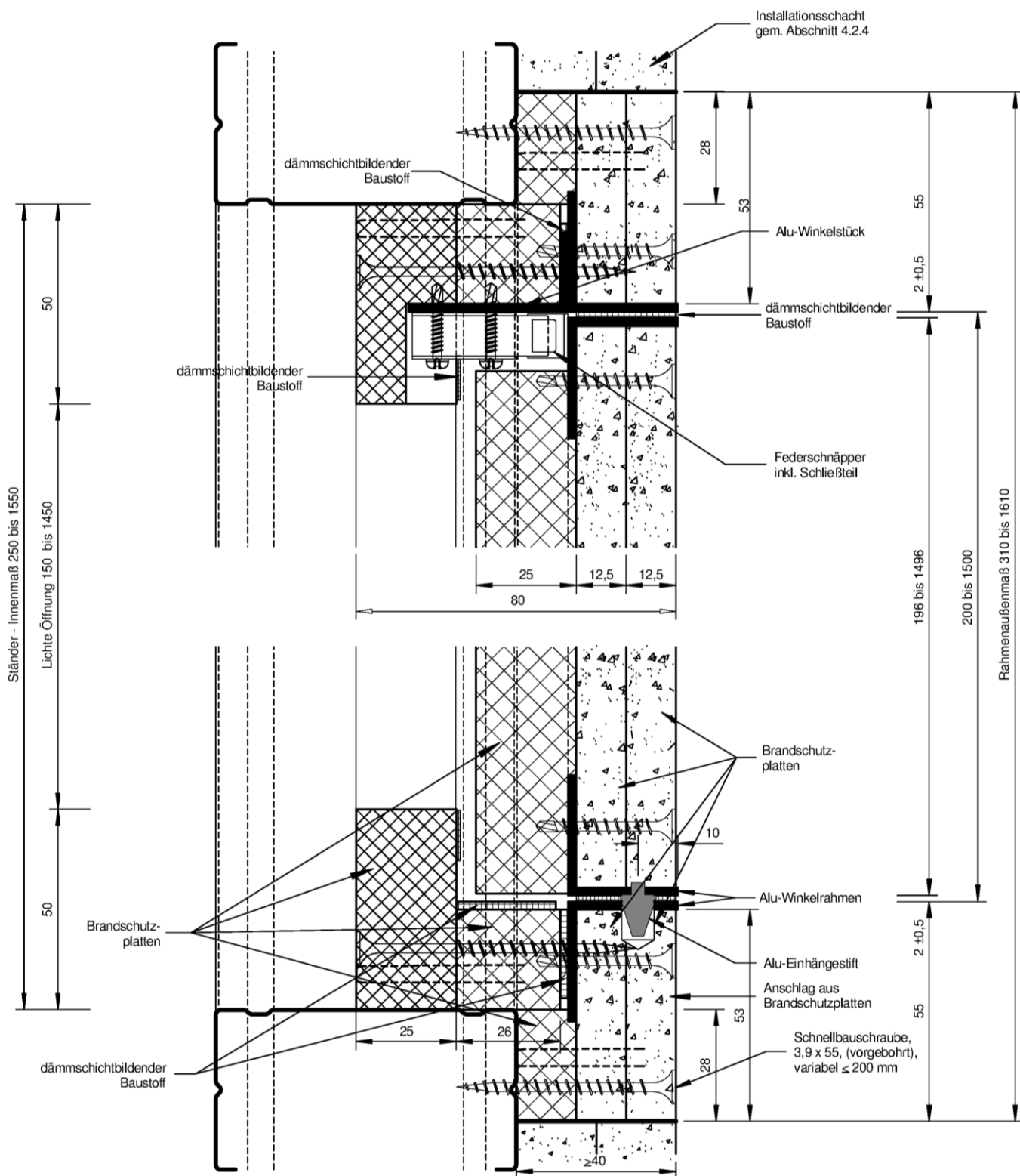
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 9

Einbau Typ "FF - System F5-90" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
- Horizontalschnitt -



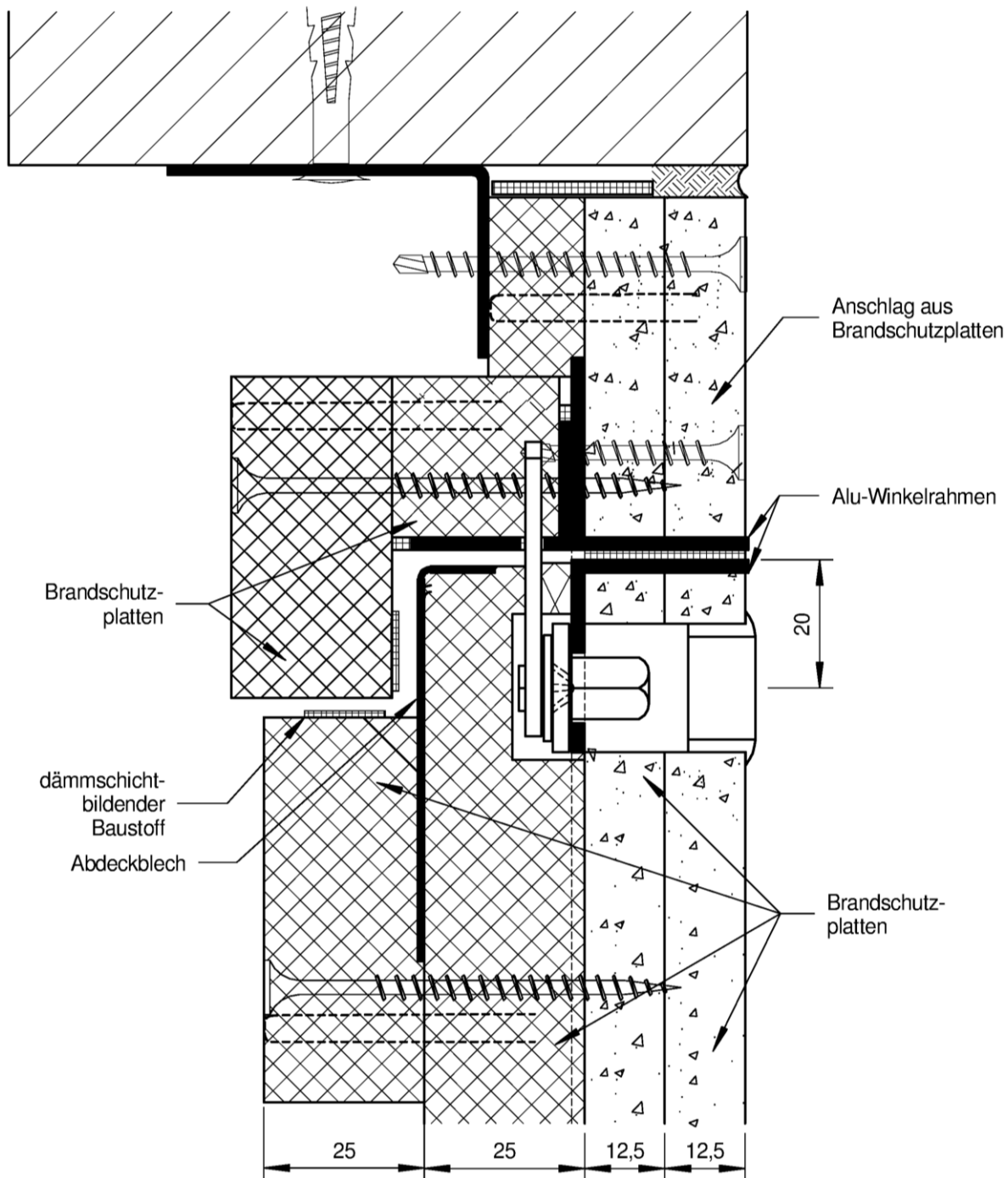
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 10

Einbau Typ "FF - System F5-90" in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
- Vertikalschnitt -



Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Anlage 11

- Schnitt durch Verschluss, z.B. Vierkant-Einreiber -

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationsschächte in Verbindung mit den in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar¹ sein.

Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) nach DIN 4102-2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3014/1393 MPA BS
2	P-3025/3165 MPA BS
3	P-3035/257/14 MPA BS
4	P-3076/0669 MPA BS
5	P-3097/2123 MPA BS
6	P-3202/2028 MPA BS
7	P-3243/5162-MPA BS
8	P-3310/563/07 MPA BS
9	P-3360/610/14 MPA BS
10	P-3391/170/08 MPA BS
11	P-3445/620/12-MPA BS
12	P-3478/8733 MPA BS
13	P-3479/3699 MPA BS
14	P-3515/0519 MPA BS
15	P-3707/949/14 MPA BS
16	P-3744/7448 MPA BS
17	P-3956/1013 MPA BS
18	P-SAC 02/III-519
19	P-SAC 02/III-681
20	P-SAC 02/III-682
21	P-SAC 02/III-719
22	P-SAC 02/III-785

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.3.1)

Anlage 12

Noch Tabelle 1

23	P-11-003478-PR01-ift
24	P-11-003479-PR01-ift
25	Z-19.32-2152
26	Z-19.32-2153
27	Z-19.32-2163
28	Z-19.32-2165
29	Z-19.32-2168

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-90" bzw.
"FF - System F5-90 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in
der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung
(s. Abschnitt 4.2.3.1)

Anlage 13

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) nach DIN 4102-2

Profile: mindestens 75/75/0,6 bzw. gemäß abP

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3041/921/14 MPA BS
2	P-3138/4344 MPA BS
3	P-3179/069/14 MPA BS
4	P-3244/1349 MPA BS
5	P-3254/1449 MPA BS
6	P-3361/611/14 MPA BS
7	P-3363/424/14 MPA BS
8	P-3393/172/08 MPA BS
9	P-3586/8692 MPA BS
10	P-3627/6278- MPA BS
11	P-3910/5980 MPA BS
12	P-3969/2222 MPA BS
13	P-SAC-02/III-513
14	P-SAC 02/III-523
15	P-SAC 02/III-676
16	P-SAC 02/III-784
17	P-SAC 02/III-787
18	P-11-003478-PR01-ift

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-90" bzw. "FF - System F5-90 BMW"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden in der Bauart von Trennwänden in Ständerbauart mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 4.2.4.1)

Anlage 14

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF - System F5-90" bzw.
"FF - System F5-90 BMW"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15